

Aktenzeichen: 7 AZR 945/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 24. März 1982
Az. 7 AZR 945/79

I. Arbeitsgericht Urteil vom 20. Juli 1978
Neunkirchen Az. 1 Ca 992/77

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 27. Juni 1979
Saarland Az. 2 Sa 163/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung aus wichtigem Grund

Gesetz:

BGB § 626

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 945/79

2 Sa 163/78 Saarland

Verkündet am
24. März 1982

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. März 1982 durch
den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und
Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und
Stappert für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Saarland vom 27. Juni 1979
- 2 Sa 163/78 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1. April 1975 in der Fahrschule der Beklagten als einziger angestellter Fahrlehrer beschäftigt; sein durchschnittliches Monatsbruttogehalt betrug zuletzt 3.436,51 DM. Am 16. Juli 1977 heiratete der Kläger und begab sich auf eine 14-tägige Urlaubsreise. Nach seiner Rückkehr wurde ihm am 1. August 1977 auf dem Postamt ein Einschreibebrief der Beklagten vom 22. Juli 1977 ausgehändigt, mit dem ihm die fristlose Kündigung erklärt wurde. Der Kläger war zunächst arbeitslos und erhielt 1.477,50 DM Arbeitslosengeld. Seit 28. September 1977 arbeitete er bei einer anderen Fahrschule; bis Ende September 1977 erzielte er dort einen Arbeitsverdienst von 250,-- DM brutto.

Der Kläger hält die fristlose Kündigung für ungerechtfertigt und hat beantragt

1. festzustellen, daß die fristlose Kündigung der Beklagten vom 22. Juli 1977 rechtsunwirksam ist und das Arbeitsverhältnis nicht vor dem 30. September 1977 endet,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 6.623,02 DM brutto abzüglich 1.477,50 DM netto zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und zur Begründung ihrer Kündigung im wesentlichen vorgetragen, der Kläger habe den Urlaub vom 16. Juli bis 30. Juli 1977 ohne ihr Einverständnis angetreten. Er habe diesen Urlaub weder beantragt noch seine dahingehende Absicht dem Beklagteninhaber oder dessen Ehefrau mitgeteilt. Ferner habe der Kläger im Juni 1977 von einer für die Beklagte bestimmten Versicherungsleistung widerrechtlich 600,-- DM einbehalten. Auch sei der Kläger nicht in der Lage gewesen, Schüler für die Führerscheinklasse 1 (Motorräder) zu schulen; Mitte Juli 1977 habe er sich geweigert, solche Schulungen durchzuführen. Schließlich habe der Kläger bis 31. Oktober 1976 von ihr - der Beklagten - den Arbeitgeberanteil für seine Krankenversicherung kassiert und



- 3 -

einbehalten, obwohl er zuvor seine Versicherung aufgekündigt gehabt habe. Da der Kläger durch seinen eigenmächtigen Urlaubsantritt den rechtzeitigen Zugang des Kündigungsschreibens vom 22. Juli 1977 bewußt vereitelt habe, könne er sich auf eine etwaige Verfristung der Kündigungsgründe gemäß § 626 Abs. 2 BGB nicht berufen.

Der Kläger hat diese Vorwürfe bestritten und insbesondere vorgetragen, der Beklagteninhaber habe bereits lange vor dem 15. Juli 1977 gewußt, daß er - der Kläger - am 16. Juli 1977 heiraten und anschließend 14 Tage in Urlaub fahren werde. Er - der Kläger - habe sich diesbezüglich auch mit der Ehefrau des Beklagteninhabers abgesprochen. Diese habe ihm bereits Anfang Juni 1977 erklärt, sie werde ebenfalls von Mitte Juli bis Anfang August 1977 in Urlaub fahren und benötige deshalb das Schulungsfahrzeug des Klägers; aufgrund dieser Bitte habe er dann bereits am 14. Juli 1977 das Fahrzeug abgegeben. Die 600,-- DM seien ihm nicht zur Weiterleitung an die Beklagte übergeben worden; dieser Betrag habe überdies ihm selbst als Verdienstausschlagsschaden zugestanden. Er sei auch durchaus fähig gewesen, auf einem Motorrad zu schulen; es sei jedoch vereinbart gewesen, daß diese Art der Schulung vom Beklagteninhaber selbst durchgeführt werden sollte. Zur Aufkündigung der von ihm abgeschlossenen Krankenversicherung sei er berechtigt gewesen, weil der Beklagteninhaber entgegen einer ausdrücklichen Vereinbarung die Arbeitnehmeranteile nicht getragen habe.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Zur Begründung der Entscheidung hat es im wesentlichen ausgeführt, aufgrund der Aussage der Zeugin H sei bewiesen, daß der Kläger eigenmächtig in Urlaub gefahren sei und damit zugleich den rechtzeitigen Zugang des Kündigungsschreibens vom 22. Juli 1977 vereitelt habe. Obwohl die übrigen von der Beklagten angeführten Kündigungsgründe gemäß § 626 Abs. 2 BGB verfristet seien, müsse deshalb die fristlose Kündigung als gerechtfertigt angesehen werden. Damit sei auch der Anspruch des Klägers auf Gehaltszahlung für die Zeit vom 1. August bis September 1977 unbegründet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Ersturteil abgeändert und die Beklagte nach den Klageanträgen verurteilt. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des Ersturteils; der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

1. Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, der Urlaubsantritt des Klägers vom 16. Juli 1977 rechtfertige eine außerordentliche Kündigung nicht, ist frei von Rechtsfehlern. Die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB durch das Berufungsgericht kann in der Revisionsinstanz nur daraufhin überprüft werden, ob der Rechtsbegriff des wichtigen Grundes verkannt ist. Dabei ist einmal darauf abzustellen, ob der festgestellte Sachverhalt unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalles an sich geeignet ist, einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung abzugeben, und ob das Berufungsgericht alle wesentlichen Umstände des konkreten Falles daraufhin abgewogen hat, ob dem Kündigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar gewesen ist (ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. z.B. Urteil vom 26. August 1976 - 2 AZR 377/75 - AP Nr. 68 zu § 626 BGB m. w. Nachw.).

Dieser eingeschränkten Nachprüfung hält das angefochtene Urteil stand. Es hat den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes nicht verkannt, denn es geht zutreffend davon aus, daß ein eigenmächtiger Urlaubsantritt zur außerordentlichen Kündigung berechtigen kann und daß der Arbeitgeber in einem solchen Falle beweisen muß, daß der Arbeitnehmer unbefugt der Arbeit ferngeblieben ist. Im Streitfalle hat es freilich diesen Beweis nicht als geführt angesehen, sondern umgekehrt als bewiesen erachtet, daß der Kläger rechtzeitig seinen Urlaubswunsch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

geäußert hatte und aufgrund des Verhaltens des Beklagteninhabers und dessen Ehefrau zu Recht annehmen durfte, seinem Vorhaben stünde nichts entgegen. Diese Würdigung hat das Landesarbeitsgericht ausführlich unter Berücksichtigung des gesamten Verhandlungs- und Beweisergebnisses begründet. Die Revision versucht lediglich, an die Stelle dieser Würdigung ihre eigene zu setzen; Rechtsfehler zeigt sie nicht auf.

2. Die weitere Würdigung des Landesarbeitsgerichts, die Nichtablieferung der 600,-- DM könne nicht zur Rechtfertigung der außerordentlichen Kündigung herangezogen werden, wird von der Revision nicht mehr angegriffen. Sie ist jedenfalls im Ergebnis richtig.

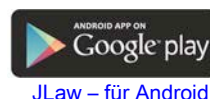
Zwar ist insoweit die Anwendung des § 626 Abs. 2 BGB nicht bedenkenfrei. Dies schon deshalb, weil das Landesarbeitsgericht auch bei Wahrunterstellung des Vortrags der Beklagten, ihr Inhaber habe erst am 16. Juli 1977 die Gewißheit erlangt, daß der Kläger das Geld behalten wolle, die Frist des § 626 Abs. 2 BGB als schon vor dem 1. August 1977 abgelaufen ansieht. Denn der 16. Juli 1977 war ein Sonnabend, so daß gemäß § 193 BGB die Zweiwochenfrist, wenn sie an diesem Tage begonnen hätte, erst am 1. August 1977 und mithin erst am Tage des Zugangs der Kündigung abgelaufen wäre. Zur Anwendung des § 626 Abs. 2 BGB wäre mithin zumindest die weitere Sachaufklärung durch das Landesarbeitsgericht erforderlich, ob das in der Berufungserwiderung vom 15. Januar 1979 angegebene Datum 16. Juli 1977 oder das von der Beklagten früher stets angegebene Datum 14. Juli 1977 richtig ist.

Indessen fehlt dem diesbezüglichen Verhalten des Klägers bereits die Eignung als wichtiger Kündigungsgrund i. S. des § 626 Abs. 1 BGB. Nach dem vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Parteivortrag muß als unstreitig gelten, daß die 600,-- DM dem Kläger von Rechtsanwalt S nicht zur Weiterleitung an die Be-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

klage übergeben worden sind. Ihren diesbezüglichen früheren Vortrag hat die Beklagte im Schriftsatz vom 7. Juli 1978 fallengelassen. Dort hat sie erkennbar das Schreiben des Rechtsanwalts S vom 29. Mai 1978 zum Inhalt ihres neuen Sachvortrags gemacht und sich im übrigen darauf beschränkt, dieses Schreiben rechtlich zu würdigen. Danach ergibt sich, daß die Beklagte nunmehr selbst nur noch behauptet, Rechtsanwalt S habe dem Kläger ausdrücklich erklärt, es sei eine Frage des Innenverhältnisses zwischen den Parteien, wem die Ersatzleistung wegen des Verdienstaufalles zustehe, in dieser Angelegenheit könne er - Rechtsanwalt S - den Kläger weder beraten, noch könne er sonst tätig werden. Wenn die Beklagte weiter ausführt, es verstehe sich von selbst bzw. der Kläger habe annehmen müssen, daß er den Betrag an die Beklagte aushändigen mußte, so kann ihr Vortrag nur so verstanden werden, daß sie zwar am Bestehen einer schuldrechtlichen Pflicht des Klägers zur Auszahlung des Betrages festhält, aber die tatsächliche Behauptung, der Kläger habe von Rechtsanwalt S eine Weisung zur Aushändigung des Geldes an die Beklagte erhalten, nicht mehr aufstellen will. Dies wird vollends deutlich daraus, daß die Beklagte für ihre bestrittenen Behauptungen lediglich Rechtsanwalt S als Zeugen benannt, dann aber auf dessen Vernehmung verzichtet und sich mit der Verwertung des Schreibens des Rechtsanwalts S vom 29. Mai 1978 als Beweismittel einverstanden erklärt hat.

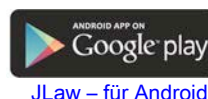
Eine ausdrückliche Weisung an den Kläger, das Geld an die Beklagte abzuliefern, ist mithin nicht mehr behauptet. Nur sie aber wäre für die Frage des Vorliegens eines wichtigen Grundes erheblich; nicht aber der Streit der Parteien darüber, wem die 600,-- DM schuldrechtlich zustanden. Ist mithin davon auszugehen, daß Rechtsanwalt S dem Kläger das Geld nicht zur Ablieferung an die Beklagte ausgehändigt hat, so durfte die Beklagte ihre

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit dem Kläger nicht zum Anlaß einer außerordentlichen Kündigung nehmen, sondern hätte sie im Wege eines Zahlungsrechtsstreits austragen können. Fehlt es mithin bereits am Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes, so kommt es auf die Meinung der Revision, der Kläger habe den rechtzeitigen Zugang des Kündigungsschreibens vereitelt, so daß er sich auf einen etwaigen Ablauf der Frist des § 626 Abs. 2 BGB nicht berufen könne, nicht mehr an.

3. Hinsichtlich der übrigen Kündigungsgründe hat das Landesarbeitsgericht im Anschluß an das Ersturteil rechtsfehlerfrei angenommen, diese Gründe seien gemäß § 626 Abs. 2 BGB verfristet. Das Arbeitsgericht hatte festgestellt, daß der Beklagten die Einbehaltung der Krankenversicherungsanteile bereits seit 6. Oktober 1976 und die angeblichen Mängel bei der Motorradschulung bereits seit April 1977 bekannt waren. Hiergegen hat sich auch die Revision nicht mehr gewandt.

4. Ist mithin die fristlose Kündigung rechtsunwirksam, so hat das Arbeitsverhältnis jedenfalls bis 30. September 1977 fortbestanden. Da das Landesarbeitsgericht zutreffend das Vorliegen der Voraussetzungen des Annahmeverzuges festgestellt hat – die Revision hat dagegen auch keine Einwendungen erhoben – ist die Beklagte auch zu Recht zur Zahlung der Vergütung für die Monate August und September 1977 in unstreitiger Höhe verurteilt worden.

Die Revision war deshalb insgesamt mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Für den durch Urlaub
an der Unterschrift
verhinderten Vorsitzen-
den Richter Bichler

Roeper

Roeper

Dr. Steckhan

Neumann

Stappert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

